

Hinweise für die Entwässerung eines Grundstückes

- Außerbetriebnahme der Grundstückskläranlage im Mischsystem -

Sehr geehrte(r) Grundstückseigentümer(in),

Ihr Grundstück ist über die öffentliche Kanalisation an die Zentrale Kläranlage der Stadt Altenburg angeschlossen. Das häusliche Schmutzwasser ist direkt, ohne Zwischenschaltung einer Grundstückskläranlage, in die öffentliche Kanalisation einzuleiten. Im Folgenden möchten wir Ihnen zur Außerbetriebnahme der Grundstückskläranlage einige wichtige Hinweise geben, die von Ihnen zu beachten sind.

Die Anschlussnahme an die öffentliche Entwässerungseinrichtung und deren Benutzung erfolgen auf der Grundlage der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Altenburg (Entwässerungssatzung – EWS -) vom 27. Juni 1996 und der zugehörigen Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-EWS) der Stadt Altenburg.

Ihr Grundstück wird im Mischsystem entwässert, d.h., Schmutzwasser (Waschwasser, Fäkalien...) und Niederschlagswasser werden im öffentlichen Bereich über einen Hausanschlusskanal gefasst und in einem Leitungssystem abgeleitet. Die vorhandene Grundstückskläranlage diente bisher zur Vorreinigung des häuslichen Schmutzwassers.

Eine Grundstückskläranlage ist gemäß § 13 EWS außer Betrieb zu setzen, sobald das Abwasser des Grundstückes einer ausreichenden Sammelkläranlage zugeführt wird. Diese Voraussetzung ist für das auf Ihrem Grundstück anfallende häusliche Schmutzwasser erfüllt. Die Reinigung dieses Abwassers erfolgt künftig in der Zentralen Kläranlage der Stadt Altenburg.

Im Zusammenhang mit der Außerbetriebnahme der Grundstückskläranlage ist eine letztmalige Entsorgung des Fäkalschlammes einschließlich des Impfschlammes erforderlich. Die Schlammengen werden in dem Umfang entnommen, in dem eine Gefährdung bzw. Verunreinigung des Baukörpers der Grundstückskläranlage, insbesondere des Anlagenbodens, auszuschließen ist. Es erfolgt eine grobe Schlambeseitigung von den Innenwänden. Diese letztmalige Beräumung der Grundstückskläranlage wird vom Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsbetrieb Altenburg (WABA) im Rahmen der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung veranlasst. Dazu ist die Grundstückskläranlage vom Grundstückseigentümer beim WABA zur Entsorgung anzumelden. Ihre Ansprechpartnerin ist Frau Groß, Tel. 866 164.

Wird eine weitergehende Oberflächenreinigung der Grundstückskläranlage seitens des Grundstückseigentümers gewünscht, ist diese durch den Grundstückseigentümer eigenständig bei einer Fachfirma in Auftrag zu geben. Die Kosten für diese Reinigung trägt der Grundstückseigentümer. Fremdstoffe, wie Steine, Sand o.ä. sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen.

Ist nach erfolgter Endreinigung keine Weiternutzung sondern eine Verfüllung der außer Betrieb gesetzten Grundstückskläranlage geplant, sollte der Boden der Anlage so durchlässig gemacht werden, dass sich kein Grund-, Schichten- oder Oberflächenwasser im verbleibenden Baukörper sammeln kann.

Die fachgerechte Außerbetriebnahme der Grundstückskläranlage gilt als Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage. Die Außerbetriebnahme der Grundstückskläranlage ist Bestandteil des ordnungsgemäßen Grundstücksanschlusses. Soweit der bauliche Zustand der Grundstückskläranlage den

geltenden Anforderungen genügt, kann die ehemalige Grundstückskläranlage als Regenwasserzisterne genutzt werden. Unabhängig davon kann das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser wie bisher ohne Einschränkungen in die öffentliche Kanalisation abgeleitet werden.

Gemäß § 9 EWS sind die zu entwässernden Grundstücke vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist. Den allgemein anerkannten Regeln entsprechen Grundstücksentwässerungsanlagen, die mit den Normen DIN EN 12056, DIN EN 752 sowie DIN 1986-100 i.V.m. DIN EN 1610 übereinstimmen. Weitere Hinweise zu fachgerechten Entwässerungsanlagen enthält das Regelwerk der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (ATV-DVWK).

Zum Schutz des Grundstückes gegen Rückstau aus der öffentlichen Kanalisation ist jedes Grundstück vom Grundstückseigentümer durch geeignete Installationen zu sichern (Rückstausicherung). Die Installationen zur Rückstausicherung sind Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage. Gemäß DIN EN 12056-1 bzw. DIN 1986-100 sind nur Ablaufstellen gegen Rückstau zu sichern, die sich unterhalb der Rückstaebene befinden. Die für die Rückstausicherung von Grundstücken maßgebliche Höhe der Rückstaebene entspricht der Straßen- bzw. Geländehöhe an der Anschlussstelle (Übergabestelle, i.d.R. Grundstücksgrenze).

Die Zugänglichkeit zu den Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück ist zu gewährleisten. Der Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Kanalisation soll direkt, d.h., ohne die Benutzung von Grundstücken Dritter erfolgen. Ist im Ausnahmefall die Benutzung fremden Grundeigentums für Zwecke der grundstücksbezogenen Abwasserentsorgung erforderlich, ist diese Benutzung durch Eintrag einer Grunddienstbarkeit dinglich zu sichern.

Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsbetriebes Altenburg begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen Bestimmungen bleibt durch diese Zustimmung unberührt (§ 10 Abs. 3 EWS).

Gemäß § 11 EWS dürfen neu errichtete oder geänderte Grundstücksentwässerungsanlagen nur nach Zustimmung des Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsbetriebes Altenburg (WABA) in Betrieb genommen werden. Dazu sind die neu errichteten oder geänderten Teile der Grundstücksentwässerungsanlage nach ihrer Fertigstellung, aber noch vor ihrer Inbetriebnahme beim Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsbetrieb Altenburg (WABA) zur Abnahme anzumelden. Verantwortlich für die Anzeige der Abnahme und Terminvereinbarungen ist der Grundstückseigentümer. Ihr Ansprechpartner beim WABA ist der Bearbeiter Ihres Entwässerungsantrags.

Zur Abnahme sind alle neu verlegten bzw. geänderten Teile der Grundstücksentwässerungsanlage zugänglich und einsehbar zu halten. Die durchgeführte Abnahme wird schriftlich in einem Abnahmeprotokoll bescheinigt. Abnahme und Abnahmeprotokoll sind kostenfrei. Die ordnungsgemäße Abnahme wird nur bei ordnungsgemäßer Antragstellung und Vorliegen aller Unterlagen bescheinigt.

Im Hinblick auf eine zukünftige Änderung der Grundstücksnutzung, insbesondere, wenn diese mit einer Änderung der Art und Menge des dort anfallenden Abwassers einhergeht, bleibt die erneute Anordnung einer Abwasservorbehandlung vorbehalten. Eine solche kann beispielsweise im Zusammenhang mit der Aufnahme einer gewerblichen Grundstücksnutzung erforderlich werden.